

# Vereinigung für Interdisziplinäre Frühförderung – Landesvereinigung Baden-Württemberg e.V. (VIFF-BW)



## Satzung

### § 1 Name und Sitz

1. Der Verein führt den Namen Vereinigung für Interdisziplinäre Frühförderung – Landesvereinigung Baden-Württemberg e.V. (VIFF-BW), nachfolgend Landesvereinigung BW genannt, soll ins Vereinsregister des Amtsgerichtes Mannheim eingetragen werden.
2. Die Landesvereinigung BW hat ihren Sitz in Neckargemünd. Sie ist assoziiert mit der Bundesvereinigung e.V. (VIFF), deren Sitz in München mit Eintragung im Vereinsregister des Amtsgerichtes München unter der Nummer 10927 ist.
3. Das Geschäftsjahr der Landesvereinigung BW ist das Kalenderjahr.
4. Die Landesvereinigung BW verfolgt ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige Zwecke im Sinne des Abschnittes „Steuerbegünstigte Zwecke“ der Abgabenordnung.
5. Die Landesvereinigung BW ist der Bundesvereinigung rechtlich und wirtschaftlich unabhängig assoziiert. Eine Bindung der Landesvereinigung BW durch Rechtsgeschäfte der Bundesvereinigung ist ausgeschlossen.
6. Die Landesvereinigung BW kann sich als eingetragener Verein mit eigener Beitragserhebung konstituieren. Die Konstituierung bedarf der Zustimmung des Bundesvorstandes.  
Ein Vertreter der Landesvereinigung BW nimmt mindestens einmal jährlich an einer erweiterten Vorstandssitzung der Bundesvereinigung teil.

### § 2 Zweck

1. Der Zweck der Landesvereinigung BW ist die Förderung der Erziehung, der Volks- und Berufsbildung einschließlich der Studentenhilfe. Insbesondere liegt der Zweck der Landesvereinigung BW darin, die Weiterentwicklung der interdisziplinären Frühförderung von Kindern mit (drohenden) Behinderungen einschließlich der Begleitung und Stärkung ihres Lebensumfeldes in fachlicher Hinsicht zu fördern.
2. Der Satzungszweck wird verwirklicht insbesondere durch folgende Aufgaben:
  - a) fachliche Beiträge zur Weiterentwicklung der Frühförderung,
  - b) Maßnahmen zur Aus-, Fort- und Weiterbildung von Fachkräften in der Frühförderung,
  - c) den interdisziplinären Austausch aller an der Frühförderung beteiligten

- Berufsgruppen,
- d) Stärkung der Mitwirkung von Eltern von Kindern mit Beeinträchtigungen der Teilhabe im sozialen Kontext oder mit (drohenden) Behinderungen, ihrer Vereinigungen und Initiativen,
  - e) die Vertretung der Belange und fachlichen Erfordernisse der Frühförderung regional, national und international insbesondere im Rahmen der Europäischen Union in Abstimmung mit der Bundesvereinigung.
3. Die Landesvereinigung BW strebt eine enge Zusammenarbeit mit den anderen Landesvereinigungen, der Bundesvereinigung und mit den Verbänden und Vereinen vergleichbarer Zielrichtungen an.
  4. Die Landesvereinigung BW erfüllt ihren Satzungszweck insbesondere durch die Beteiligung an und Durchführung von Projekten, Fortbildungsveranstaltungen, Tagungen und Kongressen sowie durch beratende Tätigkeit und Herausgabe von Publikationen.
  5. Die Landesvereinigung kann Fachleute beauftragen, die an der Durchführung der Aufgaben und Einzelprojekte der Vereinigung mitwirken. Diese Fachleute werden vom Vorstand bestellt.

### **§ 3 Gemeinnützigkeit**

Die Landesvereinigung BW ist selbstlos tätig; sie verfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Zwecke. Mittel der Landesvereinigung BW dürfen nur für die satzungsmäßigen Zwecke verwendet werden. Die Mitglieder erhalten keine Zuwendungen aus Mitteln der Landesvereinigung BW.

Es darf keine Person durch Ausgaben, die dem Zweck der Körperschaft fremd sind, oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütungen begünstigt werden. Ehrenamtlich tätige Personen haben nur Anspruch auf Ersatz nachgewiesener Auslagen. Die Mitglieder des Vorstands können für ihren Arbeits- und Zeitaufwand (pauschale) Vergütungen erhalten. Der Umfang der Vergütung darf nicht unangemessen hoch sein. Maßstab der Angemessenheit ist die gemeinnützige Zielsetzung der Landesvereinigung BW.

### **§ 4 Mitgliedschaft**

1. Mitglieder der Landesvereinigung BW können natürliche und juristische Personen sowie nicht rechtsfähige Personenvereinigungen (z. B. Frühförderstellen) werden, die bereit sind, die Aufgaben der Landesvereinigung BW zu unterstützen. Über den schriftlichen Aufnahmeantrag entscheidet abschließend der Vorstand. Jedes Mitglied einer assoziierten Landesvereinigung wird Mitglied der Bundesvereinigung.
2. Die Mitgliedschaft in der Landesvereinigung BW endet:

- a) mit dem Tod des Mitglieds,
- b) durch freiwilligen Austritt,
- c) durch Streichung von der Mitgliederliste,
- d) durch Ausschluss aus der Landesvereinigung BW,
- e) bei juristischen Personen durch deren Auflösung.

Der freiwillige Austritt erfolgt durch schriftliche Erklärung gegenüber einem Mitglied des Vorstands. Er ist nur zum Schluss eines Kalenderjahres unter Einhaltung einer Kündigungsfrist von drei Monaten zulässig.

Ein Mitglied kann durch Beschluss des Vorstands von der Mitgliederliste gestrichen werden, wenn es trotz zweimaliger Mahnung mit der Zahlung des Beitrages im Rückstand ist. Die Streichung ist dem Mitglied schriftlich mitzuteilen.

Ein Mitglied kann, wenn es gegen die Interessen der Landesvereinigung BW gröblich verstoßen hat, durch Beschluss der Mitgliederversammlung aus der Landesvereinigung BW ausgeschlossen werden. Vor der Beschlussfassung ist dem Mitglied Gelegenheit zu geben, sich persönlich zu rechtfertigen. Eine etwaige schriftliche Stellungnahme des Betroffenen ist in der Mitgliederversammlung zu verlesen.

## **§ 5 Mitgliedsbeiträge**

1. Von den Mitgliedern werden Beiträge erhoben. Über die Höhe und Erhebung der Beiträge beschließt die Mitgliederversammlung der Bundesvereinigung. Ehrenvorsitzende und Ehrenmitglieder sind von der Zahlung von Mitgliedsbeiträgen befreit.
2. Der Mitgliedsbeitrag wird an die Bundesvereinigung entrichtet. Die Landesvereinigung BW erhält davon einen in der Geschäftsordnung der Bundesvereinigung beschriebenen Anteil.
3. Die Landesvereinigung BW ist darüber hinaus berechtigt, in der Mitgliederversammlung eigene Beiträge zu beschließen.

## **§ 6 Organe der Landesvereinigung BW**

Organe der Landesvereinigung BW sind:

- a) die Mitgliederversammlung,
- b) der Vorstand.

## **§ 7 Vorstand**

1. Der Vorstand besteht aus:
  - a) der / dem 1. Vorsitzenden,
  - b) der / dem 2. Vorsitzenden,
  - c) der / dem Schriftführer\*in,
  - d) der / dem Kassenwart\*in,

- e) bis zu sieben Beisitzer\*innen.
2. Die Landesvereinigung BW wird gerichtlich und außergerichtlich i. S. d. § 26 BGB durch den / die 1. und 2. Vorsitzende\*n je einzeln vertreten.
  3. Die Vereinigung mehrerer Vorstandsämter in einer Person ist unzulässig.
  4. Die Amtszeit des Vorstandes beträgt zwei Jahre; er bleibt jedoch so lange im Amt, bis eine Neuwahl erfolgt ist. Eine Wiederwahl des Vorstandes oder einzelner Mitglieder ist unter Berücksichtigung der Bestimmung des Abs. 5 zulässig.
  5. Der Vorstand muss interdisziplinär besetzt sein und die verschiedenen fachlich in der Frühförderung tätigen Berufsgruppen repräsentieren. Die / der 1. und 2. Vorsitzende sollen nach einer Amtsperiode wechselnd aus dem medizinischen (ärztlichen und therapeutischen) bzw. pädagogischen / psychologischen / sozialen Bereich der Frühförderung gewählt werden.
  6. Der Vorstand kann Vorstandsmitglieder bis zur nächsten Mitgliederversammlung kooptieren.
  7. Mit Zustimmung des Vorstandes kann ein geschäftsführender Vorstand, bestehend aus der / dem 1. Vorsitzenden, der / dem 2. Vorsitzenden, der / dem Schriftführer\*in und der / dem Kassenwart\*in, die Erledigung der laufenden Vorstandsaufgaben übernehmen. Der gesamte Vorstand muss unabhängig davon mindestens zweimal pro Jahr einberufen werden.
  8. Die / der 1. oder 2. Vorsitzende beruft einvernehmlich den Vorstand ein und leitet die Sitzung. Der Vorstand ist beschlussfähig, wenn mehr als die Hälfte der Mitglieder anwesend ist. Der Vorstand fasst seine Beschlüsse mit der Mehrheit der abgegebenen Stimmen, bei Stimmgleichheit entscheidet die Stimme der / des Vorsitzenden. Stimmübertragungen sind zulässig.
  9. Der Vorstand kann eine Geschäftsordnung mit 2/3 Mehrheit beschließen.

## **§ 8 Die Geschäftsstelle**

1. Die Landesvereinigung BW kann eine Geschäftsstelle errichten, die den Vorstand bei der Erledigung der Geschäfte der Landesvereinigung BW unterstützt.
2. Die Geschäftsstelle kann von einer / einem Geschäftsführer\*in geleitet werden, die / der vom Vorstand bestellt wird. Die Mitarbeiter\*innen der Geschäftsstelle können von der Vereinigung gegen Entgelt angestellt werden.

3. Die / der Geschäftsführer\*in und die Mitarbeiter\*innen haben ein Anhörrecht im Vorstand.

## **§ 9 Mitgliederversammlung**

1. Die ordentliche Mitgliederversammlung ist alle zwei Jahre vom Vorstand unter Mitteilung der Tagesordnung mit einer Frist von vier Wochen schriftlich per Post oder per E-Mail einzuberufen. Der Vorstand entscheidet, ob die Mitgliederversammlung als reine Präsenzveranstaltung, ausschließlich im Onlineverfahren oder alternativ im sogenannten Hybrid-Modus mit Präsenz und online-Teilnehmer\*innen durchgeführt wird. Für das Onlineverfahren wird das jeweils nur für die aktuelle Versammlung gültige Zugangswort mit einer gesonderten E-Mail unmittelbar vor der Versammlung bekannt gegeben; gegebenenfalls werden weitere Informationen zu sonstigen Zugangs-, Login- und Authentifizierungsdaten mittels E-Mail zur Verfügung gestellt. Teilnehmer\*innen der Versammlung im Onlineverfahren haben ihre Identität durch Verwendung des Klarnamens kenntlich zu machen.
2. Die Mitgliederversammlung ist zuständig für:
  - a) die Wahl von Vorstandsmitgliedern,
  - b) die Entgegennahme des Rechenschaftsberichts des Vorstandes,
  - c) die Entgegennahme des Kassenberichts,
  - d) die Wahl der beiden Rechnungsprüfer\*innen für die laufende Geschäftsperiode,
  - e) die Entlastung des Vorstandes und der / des Kassenwart\*in,
  - f) die Erstellung der Beitragsordnung,
  - g) die Diskussion und Beschlussfassung über Anträge von Mitgliedern,
  - h) die Empfehlung der Ernennung von Ehrevorsitzenden und Ehrenmitgliedern an die Bundesvereinigung,
  - i) die Änderung der Satzung,
  - j) die Auflösung der Landesvereinigung BW.
3. Die Mitgliederversammlung wird von der / dem 1. Vorsitzenden, bei Verhinderung von der / dem 2. Vorsitzenden oder einem anderen Vorstandsmitglied geleitet. Ist kein Vorstandsmitglied anwesend, bestimmt die Versammlung eine\*n Leiter\*in.
4. Die ordnungsgemäß einberufene Mitgliederversammlung ist unabhängig von der Zahl der Erschienenen beschlussfähig.
5. Die Art der Abstimmung bestimmt der / die Versammlungsleiter\*in. Die Abstimmung muss schriftlich durchgeführt werden, wenn ein bei der Abstimmung anwesendes stimmberechtigtes Mitglied dies beantragt. Bei Durchführung einer Online-Mitgliederversammlung sind Abstimmungen online mittels der für die Versammlung bereitzustellenden Kommunikationstechnik zur Fernabstimmung durchzuführen; zu

Mehrheitserfordernissen und Bindungswirkung derartiger Beschlüsse gelten die allgemeinen Regelungen dieser Satzung.

6. Die Mitgliederversammlung ist grundsätzlich öffentlich. Die Mitgliederversammlung kann über die Nicht-Öffentlichkeit der Versammlung oder Teilen der Versammlung mit einfacher Mehrheit der anwesenden stimmberechtigten Mitglieder beschließen.
7. Stimmenübertragung ist ausgeschlossen. Bei Stimmgleichheit entscheidet die Stimme der / des Vorsitzenden der Landesvereinigung BW.
8. Die Beschlussfassung erfolgt mit einfacher Mehrheit, wobei jedes anwesende Mitglied stimmberechtigt ist. Jedes Mitglied als natürliche Person oder als juristische Person hat eine Stimme. Die Ausübung des Stimmrechts einer juristischen Person kann nur durch eine von dieser schriftlich bevollmächtigte natürliche Person der jeweiligen Institution erfolgen. Nicht rechtsfähige Personenvereinigungen (z.B. Frühförderstellen) können ebenfalls diese Regelung für die Stimmabgabe übernehmen.
9. Bei Satzungsänderungen oder bei Auflösung der Landesvereinigung BW ist eine Mehrheit von drei Vierteln der an der Abstimmung beteiligten Mitglieder notwendig. Abs. 4, 11 und 12 gelten sinngemäß. Die entsprechenden Anträge müssen mit der Einberufung der Mitglieder-Versammlung bekannt gegeben worden sein.
10. Über den Ablauf und die Beschlüsse der Mitgliederversammlung sind Niederschriften zu fertigen, die von der / dem Vorsitzenden und von der /dem Schriftführer\*in zu unterzeichnen sind.
11. Jedes Mitglied kann spätestens eine Woche vor dem Tag der Mitgliederversammlung beim Vorstand schriftlich beantragen, dass weitere Angelegenheiten nachträglich auf die Tagesordnung gesetzt werden. Der/die Versammlungsleiter\*in hat zu Beginn der Mitgliederversammlung die Tagesordnung entsprechend zu ergänzen. Über die Anträge auf Ergänzung der Tagesordnung, die erst in der Mitgliederversammlung gestellt werden, beschließt die Mitgliederversammlung. Zur Annahme des Antrages ist eine Mehrheit von  $\frac{3}{4}$  der abgegebenen gültigen Stimmen erforderlich. Satzungsänderungen, die Auflösung der Landesvereinigung BW sowie die Wahl und Abberufung von Vorstandsmitgliedern können nur beschlossen werden, wenn die Anträge den Mitgliedern mit der Tagesordnung angekündigt worden sind.
12. Der Vorstand kann jederzeit eine außerordentliche Mitglieder-versammlung einberufen. Diese muss einberufen werden, wenn das Interesse der Landesvereinigung BW es erfordert oder wenn die Einberufung von einem

Zehntel aller Mitglieder schriftlich unter Angabe des Zwecks und der Gründe vom Vorstand verlangt wird. Für die außerordentliche Mitgliederversammlung gelten die vorgenannten Absätze entsprechend.

13. Im Sinne des Datenschutzes wird die Erfassung, Verarbeitung und Speicherung von persönlichen Daten der Mitglieder in digitaler Form entsprechend der jeweils gültigen rechtlichen Vorgaben geregelt.

## **§ 10 Auflösung, Anfall des Vermögens der Landesvereinigung BW**

1. Zur Auflösung der Landesvereinigung BW ist in einer Mitgliederversammlung ein Beschluss mit einer Mehrheit von 3/4 der abgegebenen gültigen Stimmen erforderlich. Soweit die Mitgliederversammlung nicht anderes beschließt, sind 1. und 2. Vorsitzende\*r gemeinsam vertretungsberechtigte Liquidatoren. Das Vorgenannte gilt entsprechend für den Fall, dass die Landesvereinigung BW aus einem anderen Grund aufgelöst wird oder seine Rechtsfähigkeit verliert.
2. Bei Auflösung der Landesvereinigung BW, Entzug der Rechtsfähigkeit oder bei Wegfall steuerbegünstigter Zwecke fällt das Vermögen der Landesvereinigung BW an eine andere steuerbegünstigte Körperschaft zwecks Verwendung für Förderung der Erziehung, Volks- und Berufsbildung einschließlich der Studentenhilfe.

Neckargemünd, den 30.November 2022

1. Vorsitzende: PD Dr. Rieke Oelkers-Ax
2. Vorsitzende. Dr. Cornelia Esther